Die NÖ Landesregierung hat am ……. aufgrund des § 14 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/2019 in der Fassung LGBl. Nr. 3/2026, verordnet:

Änderung der NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV)

Die NÖ Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 118/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
 „737,93“ durch „762,29“
 „516,55“ durch „533,60“
 „332,07“ durch „343,03“
 „307,47“ durch „317,62“
 „245,98“ durch „254,10“
 „184,48“ durch „190,57“
 „153,74“ durch „158,81“
 „147,59“ durch „152,46“

2. Im § 1 Abs. 2 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
 „491,96“ durch „508,19“
 „344,37“ durch „355,74“
 „221,38“ durch „228,69“

3. Im § 1 Abs. 4 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
 „147,59“ durch „152,46“
 „110,69“ durch „114,34“
 „73,79“ durch „76,23“
 „36,90“ durch „38,11“

4. Im § 1 Abs. 5 wird der Betrag „221,38“ durch den Betrag „228,69“ ersetzt.

5. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „107,09“ durch den Betrag „110,62“ ersetzt.

6. Im § 3 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.“